



**Drack Christoph, Grünau im Almtal
WKA Rabenbrunnensäge; WB. PZ. 407/98**

Geschäftszeichen:
BHG MWA-2020-41896/108-SCE

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Schadek
Tel: (+43 7612) 792-63510
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

- 1. Erfüllung der Restwasserverpflichtung gemäß
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Gmunden vom 02.08.2022, BHGMWA-2020-
41896/50-AS**

- wasserrechtliche Überprüfung

Gmunden, 07.11.2024

- 2. Errichtung einer Fischaufstiegshilfe, Errichtung
eines Restwasser-Dotationsschützes,
Stauzielerhöhung von 10 cm und Versetzung des
Hydraulikaggregates
bei der Rabenbrunnenerwehr**

- wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 03.05.2016, Wa10-1317/31 2013/LAH/MM, wurde Herrn Christoph Drack, 4645 Grünau im Almtal, Rabenbrunn 7, die wasserrechtliche Bewilligung zur Adaptierung der Wehranlage bei der Wasserkraftanlage „Rabenbrunnensäge“ erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.08.2022, BHGMWA-2020-41896/50-AS wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Adaptierung der Wehranlage zur Erfüllung der Restwasserdotations im Ausmaß von 900 l/s gemäß Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, erteilt.

1. Mit Schreiben vom 31.08.2023 hat die K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 4643 Pettenbach, Almtal 8, namens des Wasserkraftanlagenbetreibers die Kollaudierungsunterlagen zur Erfüllung der Restwasserdotations im Ausmaß von 900 l/s in die Entnahmestrecke der Alm gemäß Bescheid vom 02.08.2022, BHGMWA-2020-41896/50-AS der Wasserrechtsbehörde übermittelt.

Der Amtssachverständige für Hydrologie hat dazu am 14.11.2023 eine Stellungnahme (BHG MWA-2020-41896/88-CW) abgegeben.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird im Rahmen der mündlichen Verhandlung überprüft.

2. Mit Schreiben vom 31.08.2023 hat die K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 4643 Pettenbach, Altau 8, namens des Wasserkraftanlagenbetreibers das Einreichprojekt „Fischaufstiegshilfe Rabenbrunnerwehr“ zur Anpassung an die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (LGBl. Nr. 97/2021), vorgelegt.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Herstellung der Durchgängigkeit für Wasserorganismen am Rabenbrunnerwehr
- die Errichtung eines Restwasser-Dotationsschützes
- eine Stauzielerhöhung von 10 cm und Anpassung der Restwasserdotations
- die Versetzung des Hydraulikaggregates an das rechte Flussufer

In diesen Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<u>Datum:</u> Donnerstag, den 05.12.2024	<u>Zeit:</u> ca. 9:00 Uhr
<u>Treffpunkt:</u> Gemeindeamt Grünau im Almtal	

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 idgF und §§ 98 und 121, 130 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF
2. §§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 idgF 9, 11-15, 30a, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Zum Gegenstand der Überprüfung (1.):

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich bewilligt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Gemeindeamt Grünau im Almtal während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Grünau im Almtal
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen

Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Elisabeth Schadek

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.